



Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland **keine** gewerbliche Niederlassung unterhalten, ist die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung gestattet, wenn sie in einem dieser Staaten zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind. Setzt der Niederlassungsstaat für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit keine bestimmte berufliche Qualifikation voraus und gibt es dort auch keine staatlich geregelte Ausbildung im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 2 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV) für die Tätigkeiten, dann gilt Satz 1 nur, wenn die Tätigkeiten mindestens zwei Jahre lang im Niederlassungsstaat ausgeübt worden sind und nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Dazu muss der zuständigen Behörde die beabsichtigte Erbringung einer Dienstleistung vor dem erstmaligen Tätig werden schriftlich angezeigt werden und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen durch Unterlagen nachgewiesen werden. Die örtliche Zuständigkeit für die Anzeige richtet sich nach dem Ort der erstmaligen Dienstleistungserbringung.

Was ist einzureichen?

- Meldeformular der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 8 EU/EWR HwV
- Unterlagen die die rechtmäßige Niederlassung belegen. Hierzu ist die Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten nach den Bestimmungen der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs (EU-Bescheinigung) zu verwenden. Das Muster ist veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft Nr. C81/8 ff vom 13. Juli 1974.
- Kopie des Personalausweises oder Passes
- Name der Versicherungsgesellschaft und Vertragsnummer zur Berufshaftpflicht
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung reguliert sind (Nachweis mittels EU-Bescheinigung)
- Bei den Gesundheitshandwerken und Schornsteinfegern gelten gesonderte Regelungen

### **Ihr Ansprechpartner**

Herr Stefan Lehmann  
Telefon: 0351 4640-455  
Telefax: 0351 4640-34455  
stefan.lehmann@hwk-dresden.de

Stand: Oktober 2011